



- ☐ Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen
- ☒ Beschäftigte, Rentnerinnen und Rentner

VBL

Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung

Inhalt

1 Die Neuregelung zu den Mutterschutzzeiten

- 1.1 Warum kam es zu einer Neuregelung?
- 1.2 Wie sieht die Neuregelung im Überblick aus?
- 1.3 Wie werden Mutterschutzzeiten künftig berücksichtigt?
- 1.4 Welche Zeiten sind von der Neuregelung betroffen?

2 Das Verfahren zur Einbeziehung der Mutterschutzzeiten vor 2012

- 2.1 Wie beantrage ich die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten?
- 2.2 Gibt es eine Frist für den Antrag?
- 2.3 Wie werde ich über meine neue Anwartschaft bzw. Rente informiert?
- 2.4 Welche Auswirkungen hat die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten?
- 2.5 Wie informiert die VBL über den Antrag?

3 Überblick: Was muss ich tun?

4 Bei Fragen

Impressum

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de
Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL
Redaktion: Matthias Konrad (VS10), Christine Uetz (VS110)

Stand: März 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. November 2011 hat der Verwaltungsrat die 17. Satzungsänderung der VBL-Satzung beschlossen. Mit dieser Satzungsänderung wurde für die Pflichtversicherung unter anderem eine verbesserte Bewertung der Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes bewirkt. Die Satzungsänderung setzt das Verhandlungsergebnis der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes zu den Mutterschutzzeiten um.

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, die während einer Pflichtversicherung zurückgelegt wurden, werden künftig wie Umlagemonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt behandelt. Das bedeutet einmal, dass Kalendermonate mit Mutterschutz nun wie Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit zählen. Darüber hinaus kann die Bewertung des Mutterschutzes mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu einer Erhöhung von Anwartschaften und Renten führen.

Von der Neuregelung zu den Mutterschutzzeiten sind zahlreiche Versicherte und Rentenberechtigte betroffen. Die technische und organisatorische Umsetzung der Änderungen muss daher sorgfältig vorbereitet werden. Mit dieser **VBLspezial** wollen wir Sie über die Neuregelung in der VBL-Satzung sowie den aktuellen Planungsstand informieren.

Diese **VBLspezial** enthält Hintergrundwissen und Hinweise zu

- der Neuregelung der Mutterschutzzeiten,
- dem weiteren Verfahrensablauf und
- den gegebenenfalls von Ihnen einzuleitenden Schritten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Reschka
Abteilungsleiterin Vorstandsstab

1 Die Neuregelung zu den Mutterschutzzeiten

1.1 Warum kam es zu einer Neuregelung?

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz wurden bislang nicht gesondert in der Zusatzversorgung berücksichtigt. Diese Nichtberücksichtigung stellt nach der Rechtsprechung einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes und gegen europäisches Recht dar. In Umsetzung dieser Rechtsprechung haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes eine verbesserte Bewertung der Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes vereinbart (vgl. hierzu Änderungsstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 30. Mai 2011 und Änderungsstarifvertrag Nr. 6 zum ATV vom 24. November 2011).

Die beiden Tarifeinigungen wurden mit der 17. Satzungsänderung in die Satzung der VBL übertragen (vgl. § 37 Abs. 1, § 84a Abs. 3 VBL-Satzung). Mit dem Änderungsstarifvertrag Nr. 6 zum ATV wird bei der VBL nicht mehr zwischen Mutterschutzzeiten vor und ab dem 18. Mai 1990 unterschieden. In die Zusatzversorgung werden jetzt sämtliche Mutterschutzzeiten einbezogen, die eine Versicherte während ihrer Pflichtversicherung zurückgelegt hat.

1.2 Wie sieht die Neuregelung im Überblick aus?

In Zukunft werden alle Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, die Sie während einer Pflichtversicherung zurückgelegt haben, als Umlage-/Beitragsmonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt bewertet.

Das bedeutet einmal, dass Kalendermonate, die mit Mutterschutzzeiten belegt sind, nun auch für die Erfüllung der Wartezeit zählen. Auf diese Weise können Mütter, die bislang die Wartezeit nicht erfüllt haben, weitere Monate für die Wartezeiterfüllung einbringen.

Des Weiteren wird für die Mutterschutzzeiten nach der Neuregelung zusatzversorgungspflichtiges Entgelt berücksichtigt. Da tatsächlich kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt erzielt wurde, wird für den Mutterschutz ein fiktives zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ermittelt.

Wenn Sie Mutterschutzzeiten ab dem Jahr 2002 im Versorgungspunktemodell zurückgelegt haben, können Sie über das (fiktive) zusatzversorgungspflichtige Entgelt für die Mutterschutzzeiten weitere Versorgungspunkte hinzugewinnen. Wenn Ihre Mutterschutzzeiten in den Jahren vor 2002 liegen und damit noch in das Gesamtversorgungssystem fallen, werden diese wie Umlagemonate mit laufendem Entgelt nach den jeweiligen Regelungen zur Berechnung von Versorgungs- oder Versicherungsrenten bzw. nach den Übergangsregelungen zur Berechnung von Besitzstandsrenten und Startgutschriften behandelt.

Die Berücksichtigung der Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes ist als soziale Komponente ausgestaltet. Das heißt, dass in der Pflichtversicherung auch zukünftig keine Umlagen oder Beiträge für die Mutterschutzzeiten entrichtet werden müssen.

1.3 Wie werden Mutterschutzzeiten künftig berücksichtigt?

Bei der Einbeziehung von Mutterschutzzeiten ist zwischen Mutterschutzzeiten vor und ab dem Jahr 2012 zu unterscheiden.

Mutterschutzzeiten ab dem Jahr 2012

Für Mutterschutzzeiten ab dem Jahr 2012 werden wir die Daten zum Mutterschutz künftig über das Meldeverfahren zwischen unseren beteiligten Arbeitgebern und der VBL erheben. Das heißt, dass die Arbeitgeber uns Beginn und Ende Ihres Mutterschutzes sowie das hierfür anzusetzende fiktive Entgelt automatisch mitteilen werden. Einen Antrag müssen Sie nicht stellen.

Für die Meldung des Arbeitgebers wird ein neues Versicherungsmerkmal eingeführt (VM 27). Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wird der (fiktive) Arbeitslohn nach § 21 TVöD/TV-L oder vergleichbaren Regelungen angesetzt. Eine Mutter wird damit während des Mutterschutzes so gestellt wie beispielsweise bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Über die Änderungen im Meldeverfahren werden wir unsere beteiligten Arbeitgeber gesondert informieren.

Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012

Für Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 gilt ein etwas anderes Verfahren. Da Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung bislang nicht gesondert berücksichtigt wurden, haben wir in vielen Fällen keine vollständigen Informationen darüber, ob bzw. wann eine Versicherte sich im Mutterschutz befunden hat. Aus diesem Grund müssen Sie die Einbeziehung dieser Mutterschutzzeiten bei der VBL schriftlich beantragen. Näheres zum Antragsverfahren erfahren Sie unter Punkt 2.

Auch bezüglich des für den Mutterschutz anzusetzenden Entgelts gilt für Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 eine andere Regelung. Für diese Zeiten wird das Entgelt nicht vom Arbeitgeber mitgeteilt, sondern von uns aus den bereits für Sie gespeicherten Entgelten des Vorjahres ermittelt. Hierfür wird aus dem Kalenderjahr vor Beginn des Mutterschutzes ein durchschnittliches kalendertägliches Entgelt berechnet und für die Zeiten des Mutterschutzes zugrunde gelegt. Über diese Regelung werden Versicherte und Rentnerinnen so gestellt, als hätten sie wie im Jahr vor Beginn des Mutterschutzes weitergearbeitet. Nur wenn im Vorjahr überhaupt kein Entgelt erzielt wurde, fragen wir beim Arbeitgeber nach, welches Entgelt an sich erzielt worden wäre.

Eine Besonderheit gilt zudem noch für Mutterschutzzeiten, die ab dem Jahr 2002 bis einschließlich des Jahres 2011 im Punktemodell zurückgelegt wurden. Im Punktemodell wurde für den Mutterschutz nach der Geburt bereits eine soziale Komponente berücksichtigt. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen Mutterschutzes nach der Geburt ruhte, wurde ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe von 500 Euro berücksichtigt. Diese soziale Komponente bleibt den Versicherten

und Rentenberechtigten erhalten. Versicherte und Rentenberechtigte werden damit nach der Neuregelung nicht schlechter gestellt. Allerdings wird das für diese soziale Komponente bereits berücksichtigte Entgelt von dem Entgelt wieder abgezogen, das nun aufgrund der Neuregelung für den Mutterschutz ermittelt wurde.

1.4 Welche Zeiten sind von der Neuregelung betroffen?

Mutterschutzzeiten im Sinne der Neuregelung sind alle Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes vor und nach der Geburt nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz. In der Zusatzversorgung zukünftig berücksichtigt werden Mutterschutzzeiten allerdings nur, wenn sie **während** einer Pflichtversicherung zurückgelegt wurden. Wenn Sie sich also außerhalb der Pflichtversicherung im Mutterschutz befunden haben, das heißt vor Beginn oder nach dem Ende Ihrer Pflichtversicherung, werden diese Zeiten nach der Neuregelung nicht besser bewertet.

2 Das Verfahren zur Einbeziehung der Mutterschutzzeiten vor 2012

2.1 Wie beantrage ich die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten?

Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 werden nur auf Ihren schriftlichen Antrag berücksichtigt.

Für Ihren Antrag haben wir einen maschinenlesbaren **Antragsvordruck** erstellt. Den Vordruck („Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor 2012“ – L603) können Sie auf unserer Internetseite (www.vbl.de) herunterladen. Sie finden den Vordruck unter dem Stichwort „Mutterschutzzeiten“. Gerne senden wir Ihnen den Antrag aber auch direkt zu. Die Erläuterungen und die Ausfüllhilfe zum Vordruck unterstützen Sie beim Ausfüllen des Antrags.

Bitte legen Sie Ihrem Antrag einen **Nachweis** bei, aus dem Beginn und Ende des Mutterschutzes taggenau hervorgehen. Ein geeigneter Nachweis ist zum Beispiel der Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung. Der Versicherungsverlauf liegt in der Regel als Anlage 2 dem Bescheid über Ihre gesetzliche Rente bei. Auch einer Renteninformation oder einer Rentenauskunft kann ein Versicherungsverlauf beiliegen, der Ihre Mutterschutzzeiten enthält. Alternativ können Sie auch einen Nachweis der Krankenkasse, des Arbeitgebers oder eines berufsständischen Versorgungswerks vorlegen, wenn Beginn und Ende des Mutterschutzes dort taggenau angegeben sind.

Den Antrag senden Sie unterschrieben und mit dem Nachweis direkt an die VBL an die auf dem Antragsvordruck angegebene Postfachadresse.

2.2 Gibt es eine Frist für den Antrag?

Für die Stellung des **Antrags** auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten **selbst** gibt es **keine Frist**.

Sie sollten den Antrag jedoch spätestens dann stellen, wenn Sie auch Ihre Betriebsrente beantragen. In diesem Fall können die Mutterschutzzeiten bereits bei der Erstberechnung berücksichtigt werden und müssen nicht nachträglich einbezogen werden.

Wenn Sie bereits einen Anspruch auf eine Betriebsrente haben, sollten Sie an die zweijährige Ausschlussfrist für Rentenzahlungen denken (§ 52 VBL-Satzung). Nach dieser Regelung werden Rentenleistungen und Nachzahlungen längstens für zwei Jahre vor dem Ersten des Monats erbracht, in dem der Antrag bei der VBL eingegangen ist. Wegen der von uns benötigten Vorlaufzeit für die technische und organisatorische Umsetzung der Neuregelung zu den Mutterschutzzeiten gibt es jedoch eine Sonderregelung: Wenn Ihr Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten bei uns noch bis zum 31. Dezember 2012 eingeht, können wir – unabhängig von der zweijährigen Ausschlussfrist und soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Rentenzahlung vorliegen – Ihre Betriebsrente ab dem 1. Mai 2009 nachzahlen.

2.3 Wie werde ich über meine neue Anwartschaft bzw. Rente informiert?

Wenn Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, erhalten Sie zunächst eine Eingangsbestätigung. Ihr Antrag wird im nächsten Schritt geprüft und verarbeitet.

Nachdem die Daten bei der VBL eingepflegt sind und die Renten nach der Neuregelung überprüft werden können, erhalten Rentenberechtigte eine Neuberechnung Ihrer Betriebsrente und ggf. eine Nachzahlung unter Einbeziehung des Mutterschutzes. Versicherte erhalten einen neuen Versicherungsnachweis, wenn die Mutterschutzzeiten in die Versicherungsübersichten eingearbeitet sind.

Bei der VBL sind derzeit über 3 Millionen Frauen versichert oder rentenberechtigt. Wir erwarten, dass in den nächsten Monaten viele Versicherte und Rentenberechtigte die Einbeziehung ihrer Mutterschutzzeiten beantragen werden. Aus diesem Grund möchten wir Sie an dieser Stelle um **Verständnis** bitten, dass die Verarbeitung der Anträge und die Neuberechnung von Renten und Anwartschaften **etwas Zeit** in Anspruch nehmen wird.

2.4 Welche Auswirkungen hat die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten?

Die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten erhöht einmal die Anzahl der Umlagemonate. Dies ist insbesondere für die Erfüllung der Wartezeit von Bedeutung. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung des zusätzlichen Entgelts für die Mutterschutzzeiten auch Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Anwartschaft oder Rente haben.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten nicht zwingend zu einer Erhöhung Ihrer Anwartschaft oder Betriebsrente führen muss. Dies gilt vor allem für Mutterschutzzeiten, die vor dem Jahr 2002 liegen. Bei der Berechnung der Startgutschriften, insbesondere den Startgutschriften der rentenfernen Versicherten, sind Mutterschutzzeiten (und andere Versicherungszeiten ohne Entgelt) als Pflichtversicherungszeiten berücksichtigt worden. Die Mutterschutzzeiten haben die Startgutschriften bereits entsprechend erhöht.

2.5 Wie informiert die VBL über den Antrag?

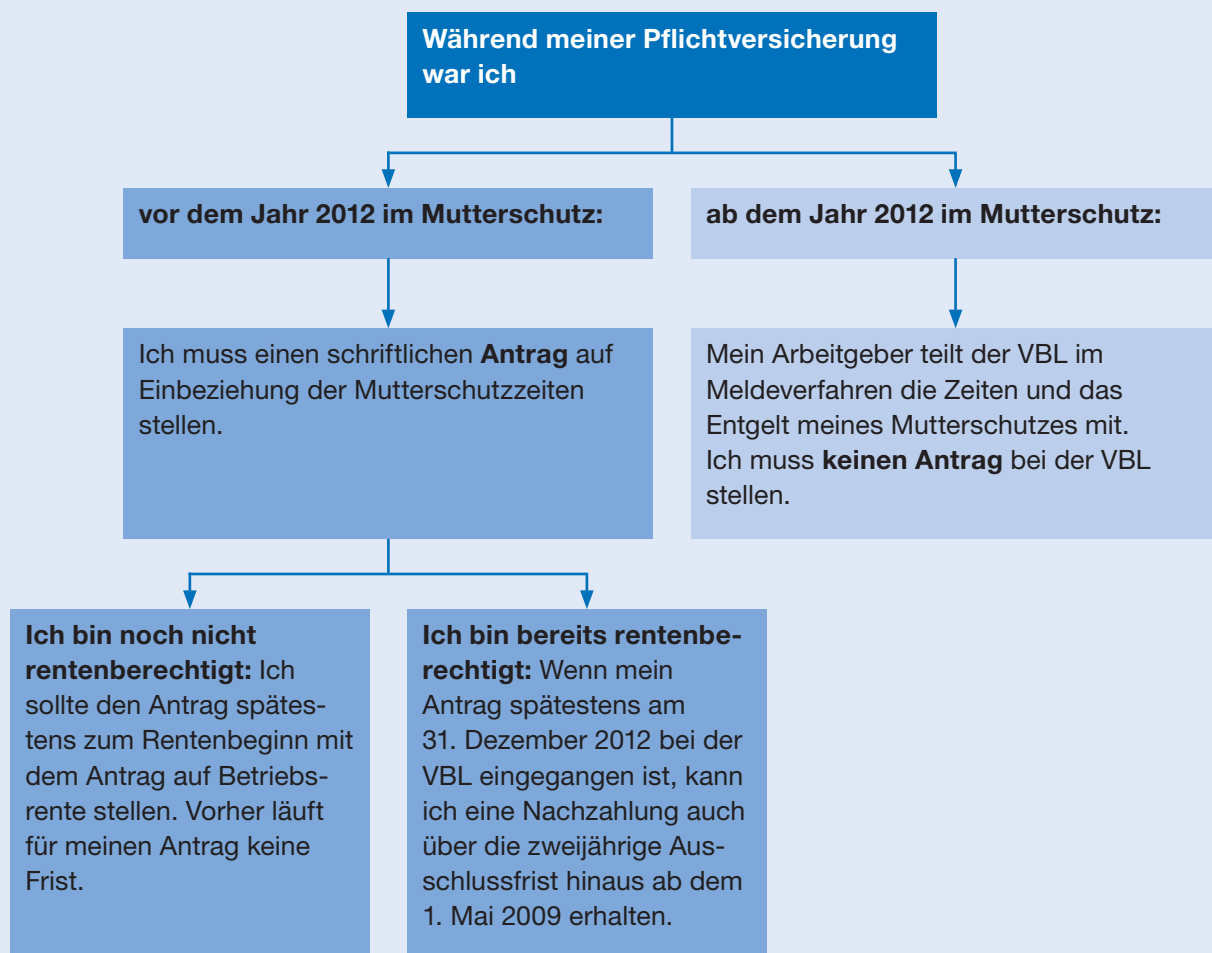
Bereits in der **VBLinfo** 2/2011 hatten wir im Zusammenhang mit dem 5. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) die Änderungen bei den Mutterschutzzeiten und das geplante Verfahren dargestellt. Mit der vorliegenden **VBLspezial** werden Versicherte, Rentenberechtigte und Arbeitgeber über den genaueren Ablauf und die Möglichkeit der Antragstellung informiert.

Darüber hinaus wollen wir unsere Versicherten und unsere Rentenberechtigten mit einer Sonderaktion möglichst gezielt über die Möglichkeit der Antragstellung informieren. Des Weiteren werden wir auch den Vordruck für den Antrag auf Betriebsrente an die Neuregelung anpassen. Spätestens mit der Beantragung der Betriebsrente sollten weibliche Versicherte – soweit noch nicht geschehen – dann die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten beantragen. Die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten kann auf dem gleichen Vordruck wie die Betriebsrente beantragt werden. In diesem Fall muss kein gesonderter Antrag für die Mutterschutzzeiten ausgefüllt werden.

3 Überblick: Was muss ich tun?

Was Sie für die Einbeziehung Ihres Mutterschutzes tun müssen, hängt davon ab, ob Ihre Mutterschutzzeiten vor oder ab 2012 zurückgelegt wurden und ob Sie noch (pflicht- oder beitragsfrei) versichert sind

oder schon eine Rente beziehen. Die Tabelle gibt Ihnen nochmals einen Überblick darüber, ob und wann Sie den Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten stellen sollten:



4 Bei Fragen

Bei Fragen zur Einbeziehung Ihrer Mutterschutzzeiten steht Ihnen unser Kundenservice unter folgenden Telefonnummern gerne zur Verfügung:

Für Versicherte: **0180 5 677 710** (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz. Höchstens 42 Cent/Minute aus Mobilfunknetzen.)

Für Rentenberechtigte: **0180 5 677 750** (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz. Höchstens 42 Cent/Minute aus Mobilfunknetzen.)